clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 047/13

Datum: 18. April 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten: Redaktionelle Änderungen

Kontakt: Christian Csomos, Product Development, T +44-20-7862 7235,
christian.csomos@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Middle + Backoffice

Ü Revision/Security Coordination

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat beschlossen, die aus der Anlage zu diesem Rundschreiben ersichtlichen Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) vorzunehmen. Die Änderungen treten mit Wirkung zum **6. Mai 2013** in Kraft.

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten: Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat beschlossen, die aus der Anlage zu diesem Rundschreiben ersichtlichen Änderungen der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) vorzunehmen. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 6. Mai 2013 in Kraft.

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Vorschriften der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen):

- Abschnitte 2.1.3, 2.2.3 und 2.3.3: Streichung des Paragraphen zur Eingabe von Mehrparteien-Geschäften bei EFP-, EFPI- und EFS-Geschäften
- Abschnitt 3.5.1: Umbenennung der „Maximum Wholesale Quantity" in „Risk Adjusted Maximum Order Size"
- Abschnitt 4.2: Einführung einer taggleichen Nachweispflicht über das Gegengeschäft bei Abschluss eines EFP-, EFPI- oder EFS-Geschäfts
- Abschnitt 9: Überschriftenanpassung und Trennung der EFS- von den EFPI-Geschäften
- Abschnitt 9.6: Flex-Funktionalität: Getrennte Zulassung von Produkten je nach Abwicklungsart (Barabwicklung oder Physische Lieferung)
- Abschnitt 15.3: Anpassung der Report-Namen

Als Anlage ist diesem Rundschreiben ein Auszug aus den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) beigefügt, in dem die entsprechenden Änderungen kenntlich gemacht sind. Zum Download der entsprechend angepassten Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) folgen Sie bitte dem folgenden Pfad auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com:

Ressourcen > Regelwerke > Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten

Für Fragen und weitere Auskünfte steht Ihnen Christian Csomos unter Tel. +44-20-7862 7235 oder E-Mail christian.csomos@eurexclearing.com gerne zur Verfügung.

18. April 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

2 Regelungsgegenstand

2.1 Exchange for Physicals (for Financials) Trades

2.1.1 Mit der Exchange for Physicals for Financials („EFP“) Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Kauf eines gemäß Ziffer 10 festgelegten Basisinstruments und Verkauf von Futures-Kontrakten, und vice versa, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex® Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System“) einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFP-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.1.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf der gemäß Ziffer 10 festgelegten Basisinstrumente geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktspezifikationen in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktspezifikationen“), liegt ein EFP-Geschäft im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.1 zur EFP-Trade-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFP-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

2.1.3 ~~EFP-Geschäfte können auch über die Eingabefunktionalität für „Mehrparteien-Geschäfte“ (Multilateral Trade Registration Functionality) eingegeben werden. Diese Funktionalität ermöglicht es einem Teilnehmer, für sich, einen anderen oder mehrere andere Teilnehmer EFP-Geschäfte in das Eurex Clearing-System einzugeben, wobei als Gegenpartei ein oder mehrere andere Teilnehmer eingegeben werden können. Ziffer 2.1.1 gilt für die Eingabe von EFP-Geschäften über die „Multilateral Trade Registration“-Funktionalität entsprechend. Für jedes Teilgeschäft, das über die „Multilateral Trade Registration“-Funktionalität eingegeben wurde, gelten die Bedingungen aus Ziffer 2.1.2.~~

2.2 Exchange for Physicals (for Index Futures) Trades

2.2.1 Mit der Exchange for Physicals (for Index Futures) Trade („EFPI“) - Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, nach dem außerbörslichen Abschluss von Kassageschäften gemäß Ziffer 11 auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden über den Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 11 und den gleichzeitigen Verkauf von Index-Futures-Kontrakten, und umgekehrt, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex® Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System“) einzugeben und clearen zu lassen.

Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang folgende Konstellationen zur Eingabe vorgesehen:

- Zwei Teilnehmer schließen sowohl das außerbörsliche Kassageschäft, als auch das Futures Geschäft miteinander ab, oder

- Zwei Teilnehmer schließen das Futures Geschäft miteinander ab. Ein Teilnehmer ist offizieller Exchange Traded Fund (ETF) Market Maker („Authorised Participant“) und schließt das entsprechende Kassageschäft mit dem ETF Emittenten ab. Der zweite Teilnehmer schließt das entsprechende Kassageschäft mit einem oder mehreren (Auktion) Dritten ab.

- Die von den Vertragsparteien eines Futures Geschäfts jeweils abgeschlossenen Kassageschäfte müssen sich nicht auf einen identischen Geschäftsgegenstand beziehen. Dabei muss aber jedes Geschäft die Voraussetzungen der Ziffer 11 erfüllen.

Die Eurex Clearing AG kann in die EFPI-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen. Eine Kombination von zwei Futures Geschäften des gleichen Produkts ist zulässig.

2.2.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktspezifikationen in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktspezifikationen“), liegt ein „EFPI“-Geschäft im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.2 zur EFPI-Trade-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFPI-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

2.2.3 ~~EFPI-Geschäfte können auch über die Eingabefunktionalität für „Mehrparteien-Geschäfte“ (Multilateral Trade Registration Functionality) eingegeben werden. Diese~~

~~Funktionalität ermöglicht es einem Teilnehmer, für sich, einen anderen Teilnehmer oder mehrere andere Teilnehmer EFPI-Geschäfte in das Eurex Clearing-System einzugeben, wobei als Gegenpartei ein oder mehrere andere Teilnehmer eingegeben werden können. Ziffer 2.2.1 gilt für die Eingabe von EFPI-Geschäften über die „Multilateral Trade Registration"-Funktionalität entsprechend. Für jedes Teilgeschäft, das über die „Multilateral Trade Registration"-Funktionalität eingegeben wurde, gelten die Bedingungen aus Ziffer 2.2.2.~~

2.3 Exchange for Swaps („EFS")

2.3.1 Mit der EFS-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 12 festgelegten Zinsswaps oder –swaptions oder Equity Index Swap und den Verkauf/Kauf von Futures-Kontrakten, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFS-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.3.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 12 festgelegten Zinsswaps oder -swaptions geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktspezifikationen in den Eurex-Kontraktspezifikationen, liegt ein "EFS Geschäft" im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer ~~9.1 oder~~ 9.3~~2~~. zur EFS-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFS-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen erfüllen.

2.3.3 ~~EFS-Geschäfte können auch über die Eingabefunktionalität für „Mehrparteien-Geschäfte" (Multilateral Trade Registration Functionality) eingegeben werden. Diese Funktionalität ermöglicht es einem Teilnehmer, für sich, einen anderen Teilnehmer oder mehrere andere Teilnehmer EFS-Geschäfte in das Eurex Clearing-System einzugeben, wobei als Gegenpartei ein oder mehrere andere Teilnehmer eingegeben werden können. Ziffer 2.3.1 gilt für die Eingabe von EFS-Geschäften über die „Multilateral Trade Registration"-Funktionalität entsprechend. Für jedes Teilgeschäft, das über die „Multilateral Trade Registration"-Funktionalität eingegeben wurde, gelten die Bedingungen aus Ziffer 2.3.2.~~

[…]

3 Clearing von OTC-Geschäften

[…]

3.5 Ist ein Teilnehmer nicht selbst als Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zum Clearing von OTC-Geschäften berechtigt, kann sein Clearing-Mitglied mit diesem Teilnehmer

zwecks Sicherstellung des Clearings von dessen OTC-Geschäften entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10 und 11 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sonstige Pflichten des Teilnehmers („Auflagen“) vereinbaren. Soweit Clearing-Mitglieder mit einem Teilnehmer für die Durchführung des Clearings von OTC-Geschäften des Teilnehmers solche Auflagen vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei Nichteinhaltung oder nicht fristgemäßer Erfüllung solcher Auflagen durch den jeweiligen Teilnehmer nicht mehr bereit ist, das Clearing von OTC-Geschäften des betroffenen Teilnehmers durchzuführen.

Soweit in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, findet im Übrigen bezüglich der Vereinbarung von Auflagen und den Folgen der Nichteinhaltung von solchen Auflagen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10 und 11 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in dessen jeweils geltender Fassung entsprechende Anwendung.

3.5.1 Clearing-Mitglieder können mit einem Teilnehmer vereinbaren, dass die in das Clearing einzubeziehenden OTC-Geschäfte zunächst hinsichtlich der Einhaltung eines Pre-Trade-Limits geprüft werden („Limitierung von OTC-Geschäften“). Zu diesem Zweck kann das Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG („Eurex-System“) eine Höchstzahl von Kontrakten je OTC-Geschäft, bezogen auf bestimmte Terminkontrakte, definieren (“Risk Adjusted Maximum Order Size“~~„Maximum Wholesale Quantity“~~).

Sollte die vom Eurex-System vorgenommene Prüfung ergeben, dass ein eingegebenes OTC-Geschäft ein solches Limit verletzen würde, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht bereit ist, das Clearing des jeweiligen OTC-Geschäftes durchzuführen. Für den betroffenen Teilnehmer entfällt unmittelbar die Berechtigung, das Clearing dieses außerbörslichen Geschäftes durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen.

Das Eurex-System unterbindet automatisch die Weiterleitung des jeweiligen OTC-Geschäftes, so dass das Geschäft nicht in das Clearing einbezogen wird.

Die Sätze 3 bis 5 finden auf Wertpapiergeschäfte entsprechende Anwendung, die im Zusammenhang mit einem Kombinationsgeschäft Option-Aktie mittels der Block-Trade-Funktionalität in das Eurex-System eingegeben wurden, wenn das von diesem Kombinationsgeschäft Option-Aktie zugleich umfasste Optionsgeschäft das für solche Optionsgeschäfte festgelegte Pre-Trade-Limit verletzen würde.

[…]

4 Nachweis des Basisinstrumentes bei Nutzung der EFP, EFPI-Trade-Funktionalität und der EFS-Trade-Funktionalität

4.1 Teilnehmer, die die EFP-, beziehungsweise EFPI-Trade-Funktionalität oder die EFS-Trade-Funktionalität nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG gegenüber nachzuweisen, dass den für sie geclearten Futures-Kontrakten ein gegenläufiges Grundgeschäft über eines der gemäß Ziffer 10-12 festgelegten Basisinstrumente zugrunde liegt.

Der Teilnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen um sicherzustellen, dass die ausführende Partei des gegenläufigen Grundgeschäftes der Nachweispflicht nachkommen kann.

4.2 Im Rahmen der EFP-Trade-Funktionalität, der EFPI–Trade-Funktionalität und der EFS-Trade Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1, wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG eine Bestätigung über den Abschluss eines entsprechenden gegenläufigen Grundgeschäfts über eines der gemäß Ziffer 10-12 festgelegten Basisinstrumente vorlegt. Aus der Bestätigung (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System) muss der Zusammenhang zwischen dem gegenläufiges Grundgeschäft über das jeweilige Basisinstrument und dem entsprechenden Futuresgeschäft ersichtlich sein.

Der Nachweis ist auf Verlangen der Eurex Clearing AG unverzüglich zu erbringen, spätestens aber bis zum Ende des Tages an dem die Eurex Clearing AG den Nachweis verlangt.

~~Im Rahmen der EFP-Trade-Funktionalität für Anleihen und EFPI–Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1, sofern er durch Erteilung entsprechender Ermächtigungen ermöglicht, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über das zugrunde liegende Kassageschäft bzw. die erfolgte Lieferung verschaffen kann. Die folgenden Institute können mittels schriftlicher Erklärung ermächtigt werden, der Eurex Clearing AG auf Anfrage Auskunft über diejenigen Kassageschäfte zu erteilen, die Gegenstand eines EFP-Geschäfts gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind:~~

~~- Clearstream Banking AG Frankfurt und/oder~~

~~- Clearstream Banking Luxemburg~~

~~- ISMA, Zürich und/oder~~

~~SIS SegaInterSettle AG, Zürich~~

4.3 Erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.2 nicht, kann die Eurex Clearing AG das entsprechende OTC-Geschäft aufheben. Die Aufhebung erfolgt gemäß Ziffer 13.3 Absatz 1. Die Kosten der Aufhebung in Höhe von 500 Euro werden den Teilnehmern gemäß Ziffer 13.4 in Rechnung gestellt.

~~Ungeachtet Ziffer 4.2 ist auf Anforderung der Eurex Clearing AG der Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Lieferbestätigung innerhalb einer Woche ab Valutatag des Kassageschäftes zu führen. Aus der Lieferbestätigung muss die Geschäftsnummer und der Tag des Geschäftsabschlusses des mit dem jeweiligen Kassageschäft in Verbindung stehenden Futures-Geschäftes ersichtlich sein.~~

4.4 ~~Im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1, wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG eine Bestätigung über den Abschluss des zugrunde liegenden Swap- oder Swaptions Geschäftes vorlegt. Die~~

~~Bestätigung in Form eines Geschäftstickets (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System des Käufers der EFS Futures) hat mindestens zu enthalten:~~

~~Exchange of Swaps for Fixed Income and Inflation~~

~~Zinsswaps~~

- ~~Nominalbetrag,~~
- ~~Start- und Fälligkeitsdatum,~~
- ~~fester Coupon, bei Zero-Coupon Inflation Swaps: Zinssatz äquivalent zur durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate über die Laufzeit des Swaps~~
- ~~die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion,~~
- ~~EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie~~
- ~~Zeitstempel.~~

~~Zinsswaptions~~

- ~~Nominalbetrag~~
- ~~Optionsfälligkeit und Gesamtlaufzeit Swap~~
- ~~Optionsprämie~~
- ~~die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion,~~
- ~~EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie~~
- ~~Zeitstempel~~

~~Exchange of Swaps for Equity Index~~

- ~~Nominalbetrag,~~
- ~~Start- und Fälligkeitsdatum,~~
- ~~Rate of Return,~~
- ~~zugrunde liegender Aktienindex,~~
- ~~die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion,~~
- ~~EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie~~
- ~~Zeitstempel~~

4.~~5~~4 Wird ein Geschäft in Futures-Kontrakten gemäß Ziffer 3.6 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen an einen anderen Teilnehmer übertragen, geht auch die Verpflichtung zum Nachweis des Kassageschäftes auf den anderen Teilnehmer über.

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

9.1 EFP-Fin-Trade-Funktionalität ~~Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFP-Trade-Funktionalität und zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen~~:

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFP-Fin-Trade-Funktionalität zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBL-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBM-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBS-Future”)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTP-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italian („FBTM-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTS-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAT-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAM-Futures“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („CONF-Future“)
- Futures-Kontrakte auf den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren („HVPI-Future“)

9.2 EFPI-Trade-Funktionalität ~~Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFPI-Trade-Funktionalität und EFS-Trade-Funktionalität zugelassen~~:

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFPI-Trade-Funktionalität

zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 (FSTX)
- Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indices
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)
- Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)
- Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indices
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)
- Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)
- Futures-Kontrakte auf den DAX®-Index (FDAX)
- Futures-Kontrakte auf den TecDAX®-Index (FTDX)
- Futures-Kontrakte auf den DivDAX®-Index (FDIV)
- Futures-Kontrakte auf den MSCI Index
- Futures-Kontrakte auf den Sensex Index (FSEN)
- Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (FSLI)
- Futures-Kontrakte auf den SMI®-Index (FSMI)
- Futures-Kontrakte auf den SMIM® Index (FSMM)
- Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)
- Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (FGTI)
- Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (USD) (FT50)
- Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans Indices
- Futures-Kontrakte auf den MDAX®-Index (F2MX)
- Futures-Kontrakte auf den Eurex European Processing Potato Index (FEPP)
- Futures-Kontrakte auf den Eurex Hog Index (FHOG)
- Futures-Kontrakte auf den Eurex Piglet Index (FPIG
- Futures-Kontrakte auf den Eurex Butter Index (FBUT)
- Futures-Kontrakte auf den Eurex Skimmed Milk Powder Index (FSMP)

§ Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)

Mini-Futures-Kontrakte auf den VSTOXX®-Index

9.3 EFS-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

§ Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)

§ Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBL-Future“)

§ Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBM-Future“)

§ Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBS-Future”)

§ Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTP-Futures“)

§ Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Republik Italian („FBTM-Futures“)

§ Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Republik Italien („FBTS-Futures“)

§ Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich („FOAT-Futures“)

§ Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („CONF-Future“)

§ Futures-Kontrakte auf den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Eurozone ohne Tabakwaren („HVPI-Future“)

§ Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 (FSTX)

§ Futures-Kontrakte auf die STOXX® Europe 600 Sector Indices

§ Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 600 Index (FXXP)

§ Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Large 200 Index (FLCP)

§ Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Mid 200 Index (FMCP)

§ Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe Small 200 Index (FSCP)

§ Futures-Kontrakte auf die EURO STOXX® Sector Indices

§ Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® Index (FESX)

§ Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® ex Financials Index (FEXF)

§ Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)

§ Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Index (FXXE)

§ Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Large Index (FLCE)

§ Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Mid Index (FMCE)

§ Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX® Small Index (FSCE)

§ Futures-Kontrakte auf den DAX®-Index (FDAX)

§ Futures-Kontrakte auf den TecDAX®-Index (FTDX)

§ Futures-Kontrakte auf den DivDAX®-Index (FDIV)

§ Futures-Kontrakte auf den MSCI Russia Index (FMRU)

§ Futures-Kontrakte auf den MSCI Japan Index (FMJP)

§ Futures-Kontrakte auf den Sensex Index (FSEN)

§ Futures-Kontrakte auf den SLI - Swiss Leader Index® (FSLI)

§ Futures-Kontrakte auf den SMI®-Index (FSMI)

§ Futures-Kontrakte auf den SMIM® Index (FSMM)

§ Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)

§ Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR) (FGTI)

§ Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50 SM Index (USD) (FT50)

§ Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans Indices

§ Futures-Kontrakte auf den MDAX®-Index (F2MX)

§ Futures-Kontrakte auf den RDX® USD Index (FRDX)

§ Mini-Futures-Kontrakte auf den VSTOXX®-Index

§

9.4 Block-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat für die Block-Trade-Funktionalität die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen. Die Zulassung gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Geschäfte, im Rahmen einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie oder als Kombinationsgeschäft Option-Aktie, bestehend aus außerbörslichen Options- und außerbörslichen Wertpapiergeschäften, in das Eurex-Clearing-System eingegeben werden.

9.~~3~~4.1 Zugelassene Produkte:

[…]

9.~~3~~4.2 Zugelassene Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

Kombinationsgeschäfte Option-Aktie bestehen aus mindestens einem außerbörslich abgeschlossenen Optionsgeschäft, dessen Kontraktspezifikationen mit den Spezifikationen eines entsprechenden an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontraktes identisch sind und einem Wertpapiergeschäft, das sich auf Aktien einer der nachfolgend aufgeführten

Aktiengesellschaften, die als Basiswert für an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakte dienen, bezieht.

Für die Block-Trade-Funktionalität sind Kombinationsgeschäfte Option-Aktie zugelassen, die aus den nachfolgend benannten Options- und Wertpapiergeschäften, die außerbörslich vereinbart wurden, bestehen:

Eurex-Produkte (Optionsgeschäfte):	Aktien (Wertpapiergeschäfte):
Alle Optionskontrakte auf Aktien, die in Abschnitt 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt sind.	Alle Aktien, die als Basiswert für Optionskon-trakte auf Aktien, die in Abschnitt 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgeführt sind, dienen.

~~9.49~~.5 ~~Die Eurex Clearing AG hat folgende Kombinationen für die~~ Vola-Trade-Funktionalität ~~zugelassen~~:

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur Vola-Trade-Funktionalität zugelassen:

[…]

~~9.59~~.6 ~~Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte für die~~ Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Funktionalität ~~zugelassen~~:

Die Eurex Clearing AG hat die nachfolgend genannten Produkte zur Flexible Options- und zur Flexible Futures-Trade-Funktionalität zugelassen. Eurex Clearing AG kann im Einzelfall, abhängig von der Art der Abwicklung der entsprechenden Kontrakte, für bestimmte Produkte die Zulassung für diese Funktionalitäten ausschließen oder die Verfügbarkeit der Funktionalitäten einschränken.

[…]

15 Allgemeine Bestimmungen

15.1 Die von Teilnehmern mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System eingegebenen OTC-Geschäfte werden hinsichtlich der beteiligten Teilnehmer nicht anonymisiert. Andere Teilnehmer (Dritte) können systemseitig keine Einsicht in OTC-Geschäfte nehmen, an denen sie nicht beteiligt sind.

15.2 Die Teilnehmer an den OTC-Trade-Funktionalitäten erhalten nach Eingabe von OTC-

Geschäften eine vom Eurex Clearing-System erzeugte „Trade Confirmation“. Auf der „Trade Confirmation“ werden die OTC-Geschäfte ausdrücklich als “OTC TRADE” ausgewiesen,

15.3 OTC-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex Clearing-System erzeugten Reports angezeigt und als außerbörsliche Geschäfte gekennzeichnet.

~~OTC-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex Clearing-System erzeugten Reports CB010 (Position Detail), TC810 (Daily Trade Confirmation), CB063 (Flexible Contracts Transaction Overview) und CB064 (Flexible Contracts Daily Transactions) angezeigt und als außerbörsliche Geschäfte gekennzeichnet. Ferner wird ein Report – außer für Flexible Options- und Futures-Geschäfte - (TC545 OTC Order Maintenance) elektronisch zur Verfügung gestellt, in dem sämtliche OTC-Transaktionen (Add, Change, Ratify) festgehalten werden.~~

15.4 Die Eurex Clearing AG wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungaufsicht (BaFin) täglich alle geclearten OTC-Geschäfte, die als außerbörsliche Geschäfte gekennzeichnet werden, entsprechend § 9 WpHG melden. Zudem wird jeder Teilnehmer seine mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalität geclearten Geschäfte dem BAFin gesondert, mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen, täglich melden.

15.5 Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden von der Eurex Clearing AG erlassen. Die Eurex Clearing AG hat das Recht, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint. Jegliche Änderungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden den Teilnehmern mindestens zehn Handelstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen werden von der Eurex Clearing AG auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail bekannt gegeben.

[…]